



Amtsblatt

für die Stadt Kirtorf

Ausgabe: 2/2017

Freitag, 17.02.2017

Kirtorf

Vogelsbergkreis

Arnshain

Gleimenhain

Heimertshausen

Lehrbach

Ober-Gleen

Wahlen

Sonderausgabe:

Amtliche Bekanntmachung

**Unternehmensflurbereinigungsver-
fahren Homberg (Ohm) A 49**

Nächstes offizielles Amtsblatt:

Erscheinungstermin: Freitag, 10. März 2017

Redaktionsschluss: Freitag, 03. März 2017

8.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachung

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und
Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden



Wiesbaden, den 20.01.2017

Unternehmensflurbereini- gungsverfahren Homberg (Ohm) A 49

Az.: UF 2414

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Gießen – Enteignungsbehörde – wird gemäß § 87 Flurbereini-
gungsgesetz (FlurbG) vom 16.3.1976
(Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit gel-
tenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Bunde-
sautobahn A 49 Kassel-A 5 – Teilabschnitt zwischen
Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5) – für die
in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten
Flurstücke der Stadt Amöneburg, Gemarkungen
Amöneburg und Mardorf, der Gemeinde Gemünden
(Felda), Gemarkungen Nieder-Gemünden und
Rülfenrod, der Stadt Homberg (Ohm), Gemarkungen
Appenrod, Dannenrod, Erbenhausen, Homberg und
Maulbach, der Stadt Kirtorf, Gemarkung Wahlen und
Gleimenhain und der Stadt Stadtallendorf, Gemar-
kung Niederklein und Stadtallendorf ein Flurberei-
gungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von
2.533 ha. Davon liegen in der Gemarkung Amöne-
burg 90 ha, in der Gemarkung Mardorf 18 ha, in der
Gemarkung Nieder-Gemünden 58 ha, in der Gemar-
kung Rülfenrod 1 ha, in der Gemarkung Appenrod
541 ha, in der Gemarkung Dannenrod 250 ha, in der
Gemarkung Erbenhausen 64 ha, in der Gemarkung
Homberg 382 ha, in der Gemarkung Maulbach 691
ha, in der Gemarkung Gleimenhain 1 ha, in der Ge-
markung Wahlen 70 ha, in der Gemarkung Nieder-
klein 366 ha und in der Gemarkung Stadtallendorf 1
ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind
auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestri-
chelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsüber-
sichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil die-
ses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den
Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden
Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet
gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und
Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie
führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Homberg (Ohm) A 49“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit
Sitz in Homberg (Ohm).

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zu-
ständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für
Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1,
36041 Fulda.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt
(Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Ei-
gentümerinnen und Eigentümer sowie die den
Eigentümerinnen und Eigentümern gleichste-
henden Erbbauberechtigten der zum Flurberei-
nigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr.
2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in
deren Bezirk Grundstücke vom Flurberei-
nigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentli-
chen Rechts, die Land für gemein-
schaftliche oder öffentliche Anlagen
erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder
deren Grenzen geändert werden (§
58 Abs. 2 FlurbG),

- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) in 10117 Berlin, Zimmerstraße 54.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Amöneburg, Gemünden (Felda), Stadt Homberg (Ohm), Stadt Kirtorf und Stadt Stadtallendorf und in den angrenzenden Städten und Gemeinden Alsfeld, Antriftal, Ebsdorfergrund, Feldatal, Gilserberg, Grünberg, Kirchhain, Mücke, Neustadt (Hessen), Rabenau, Rauschenberg sowie Romrod öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei

der Stadtverwaltung Amöneburg, Am Markt 1, 35287 Amöneburg,

der Gemeindeverwaltung Gemünden (Felda), Rathausgasse 6, 35329 Gemünden (Felda),

der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm),

der Stadtverwaltung Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf und

der Stadtverwaltung Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF2414> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbe-

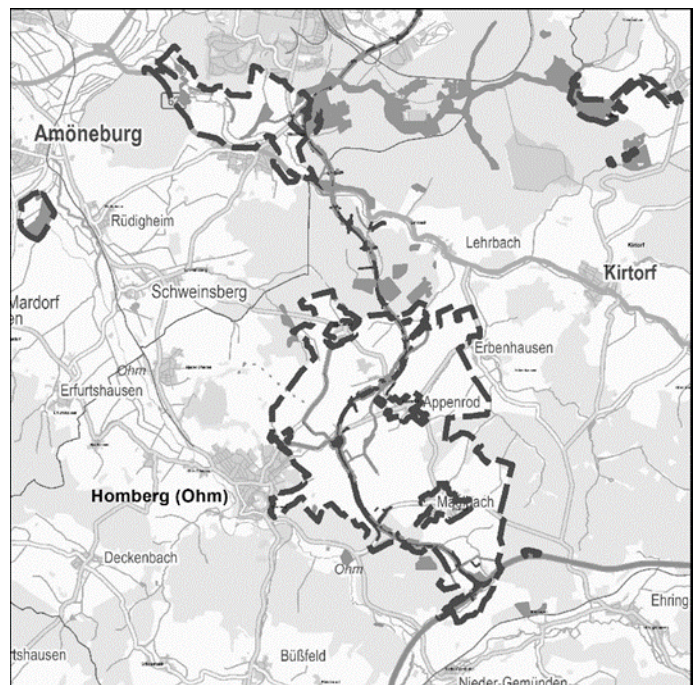
schlusses im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(DS) Im Auftrag

gez.

(Schön)



Impressum für das Amtsblatt der Stadt Kirtorf

Das Nachrichtenblatt erscheint in der Regel monatlich, bei Bedarf auch in kürzeren oder längeren Abständen.

Herausgeber:

Der Magistrat der Stadt Kirtorf,
Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf
Tel.: 06635/18-0 Fax: 06635/18-15
email: webmaster@stadt-kirtorf.de
naumann@stadt-kirtorf.de

Das Amtsblatt wird kostenfrei jedem Haushalt zugestellt.